



Hauptgeschäftsstelle

Bauernverband M-V e. V., Trockener Weg 1 b, 17034 Neubrandenburg

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Energie und Landesentwicklung
Frau Jana Tanschus
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin

23.05.2025

**Stellungnahme zum Entwurf zur Neufassung des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windenergie- und Solaranlagen in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V)
Gesetzentwurf der Landesregierung**

Sehr geehrte Frau Tanschus,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs zur Neufassung des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windenergie- und Solaranlagen in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V). Gerne nimmt der Bauernverband M-V die Möglichkeit wahr, im Rahmen der Verbandsanhörung Stellung zu nehmen. Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern begrüßt grundsätzlich die Neufassung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes (BüGembeteilG M-V) als einen wichtigen und notwendigen Schritt zur Akzeptanzsteigerung beim Ausbau erneuerbarer Energien im ländlichen Raum. Gerade der ländliche Raum und die landwirtschaftlichen Betriebe tragen mit der Bereitstellung von Flächen in erheblichem Maße die Lasten der Energiewende. Eine systematisch verankerte finanzielle Beteiligung der betroffenen Gemeinden sowie der Bevölkerung ist ein geeignetes Instrument, diese Lasten gerechter zu verteilen. Die Aufnahme großer Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Anwendungsbereich ist sachgerecht. Eine gesetzlich geregelte finanzielle Beteiligung der Gemeinden kann dazu beitragen, den gesellschaftlichen Ausgleich vor Ort zu fördern.

Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 (3) Begriffsbestimmung Einwohnerinnen und Einwohner

Die Harmonisierung der Beteiligungsberichtigung der Gemeinden mit § 6 EEG, insbesondere bei der Festlegung des 2,5-Kilometer-Radius für Windenergieanlagen, wird als praxisgerechter Schritt bewertet. Die Konzentration der Beteiligung auf diesen Raum trägt zur Effizienz und zur zielgerichteten Mittelverwendung bei. Der Bauernverband sieht darin eine sachgerechte Eingrenzung, wenngleich es vor Ort immer wieder auch begründete Einzelfälle außerhalb dieses Radius geben kann. In Hinblick auf die beteiligungsberichtigten Einwohnerinnen und Einwohner möchten wir jedoch folgendes zu bedenken geben. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Gebietsgröße der beteiligungsberichtigten Gemeinde oftmals ganz deutlich über den definierten Gemeindeumkreis von 2,5 km liegt, Flächenausdehnungen von 20 km sind hier keine Seltenheit. Ist es gewollt, sachgerecht und wirtschaftlich, sämtliche Einwohner in die individuellen

Vorteilsregelungen (Strompreisvergünstigungen) einzubeziehen? Was gilt bei Zuzügen oder Wegzügen nach dem in § 1 (3) Gesetzentwurf genannten maßgeblichen Zeitpunkt? Während für gesellschaftsrechtliche Beteiligungen an dem Projekt eine solche Stichtagsregelung nachvollziehbar ist, dürfte eine Beteiligung z. B. über wiederkehrende Vergünstigungen oder Zahlungen nur für einen unveränderlichen Personenkreis problematisch sein.

§ 1 (4) Begriffsbestimmung Freiflächenanlage

Durch die Begriffsdefinition der Freiflächenanlage in § 1 (4) in Verbindung mit § 2 (5) Nr. 5 Gesetzentwurf werden u. a. Agri-Photovoltaikanlagen ausdrücklich ausgenommen. Dies ist aus landwirtschaftlicher Sicht angesichts der Besonderheiten einer Agri-PVA richtig und ausdrücklich zu begrüßen.

§ 3 (3) i.V.m. § 7 (1) Mindest- und Höchstbeteiligung

Es ist sicherzustellen, dass die Festlegung gesetzlicher Mindestvergütungen die Wirtschaftlichkeit des Projektes nicht gefährdet oder dazu führt, dass der Betreiber dieses Risiko auf die Flächeneigentümer der WEA oder PVA abwälzt. In der Praxis sind bereits heute schon häufig Regelungen in den Nutzungsverträgen zwischen Betreiber und Grundstückseigentümer zu finden, wonach externe Zahlungen (momentan die § 6 EEG-Vergütung an die Gemeinden) von der gezahlten Nutzungsvergütung abzuziehen ist.

§§ 3, 6 Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung und Abschluss

Die im Entwurf vorgesehene Systematik mit einem Standardmodell, einem verpflichtenden Verhandlungsmodus und der Möglichkeit flexibler Beteiligungslösungen stellt eine sinnvolle Kombination aus Planbarkeit, Rechtssicherheit und Anpassbarkeit an lokale Gegebenheiten dar. Der vorgesehene Verhandlungsspielraum für individuelle Beteiligungsvereinbarungen zwischen Vorhabenträgern, Gemeinden und Bürgern eröffnet wichtige Möglichkeiten zur Einbindung lokaler Akteure, auch aus der Landwirtschaft. Gleichzeitig weist der Bauernverband darauf hin, dass eine allzu komplexe Ausgestaltung der Modelle vermieden werden sollte. Die bisherigen bürokratischen Hürden im bestehenden Gesetz wurden richtigerweise als Hemmnis erkannt und sollen durch eine Reduktion der Informationspflichten und eine klarere Struktur entschärft werden. Diese Vereinfachung ist zu begrüßen und muss in der weiteren Umsetzung konsequent verfolgt werden. Darüber hinaus ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass den beteiligten Gemeinden eine hohe Verantwortung bei der Verhandlung der entsprechenden Beteiligung zukommt und aus unserer Sicht voraussetzt, dass diesen hierzu seitens des Landes umfangreiche Hilfestellung und Know-How zur Verfügung gestellt wird. Es sollte sowohl den Betreibern als auch der Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden, Anpassungen der Beteiligungsvereinbarungen zu verhandeln und vorzunehmen, um auf Änderungen angemessen reagieren zu können.

§ 7 Ersatzbeteiligung an Windenergieanlagen

Die Einführung einer gesetzlichen Ersatzbeteiligung für den Fall gescheiterter Verhandlungen ist aus Sicht des Bauernverbandes sachgerecht, um Planungssicherheit für Vorhabenträger zu schaffen und gleichzeitig eine Mindestrendite für betroffene Regionen sicherzustellen. Die zweckgebundene Verwendung der Ersatzzahlungen für Akzeptanzmaßnahmen ist dabei zu begrüßen. Es ist jedoch auch hier zu prüfen, ob und inwieweit eine Wirtschaftlichkeit noch gegeben ist.

B Besonderer Teil Zu Absatz 3

Hier wird bei der Fläche eine Megawattstunde pro ha genannt, richtig wäre ein Megawatt.

Insgesamt bietet die Neufassung des Gesetzes eine gute Grundlage für eine breite bzw. verbesserte Akzeptanz der Energiewende im ländlichen Raum und stärkt die Rolle der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Aus Sicht der Landwirtschaft ist es von zentraler Bedeutung, dass sich diese Beteiligung positiv auf das Zusammenleben und die wirtschaftliche Entwicklung vor Ort auswirkt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Piehl
Hauptgeschäftsführer